

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 46	MITTWOCH, DEN 20. DEZEMBER	2000
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 2000	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Fuhlsbüttel (Heinrich-Traun-Straße)	389
1. 12. 2000	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Fuhlsbüttel (Farnstraße/Wacholderweg)	391
8. 12. 2000	Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 30	393
11. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 12	394
11. 12. 2000	Verordnung zur Zweiten Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 20 ..	395
12. 12. 2000	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wegereinigungsverzeichnis und die Reinigungshäufigkeit	397

Verordnung

über die Erhaltung baulicher Anlagen in Fuhlsbüttel (Heinrich-Traun-Straße)

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine Schwarze Linie abgegrenzten Flächen in Fuhlsbüttel.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur

versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 1. Dezember 2000.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über
die Erhaltung baulicher Anlagen
in Fuhlsbüttel
(Heinrich-Traun-Straße)

Lageplan M = 1 : 2.500

